

## **AGB Lehmann Marketing GmbH (LMG)**

### *Verkauf*

#### **§ 1 Im Allgemeinen**

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AV“) der LMG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AV abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennt LMG nicht an – es sei denn, LMG stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AV gelten auch dann, wenn LMG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AV abweichender Bedingungen des Abnehmers die Lieferung und Leistung an den Abnehmer vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AV gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AV gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer und ersetzen ggf. anders lautende, frühere AV oder AGB von LMG.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AV. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von LMG maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Abnehmer gegenüber LMG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Angebote von LMG sind freibleibend und unverbindlich
2. Die Bestellung der Ware durch den Abnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
3. Die Annahme kann entweder durch Auftragsbestätigung (mündlich oder schriftlich) oder durch Auslieferung der Ware an den Abnehmer erklärt werden.

#### **§ 3 Zahlungskonditionen und Sicherheiten**

1. Es gelten die Preise von LMG „ab Lager“ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.
3. Von LMG in Rechnung gestellte Beträge bzw. erhaltene Gutschriften sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Sofern Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Abnehmer verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen.
4. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einen erkennbaren Vermögensverfall des Abnehmers beruht, ist LMG zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.
5. LMG hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## **§ 4 Datenschutz**

Der Abnehmer ist damit einverstanden, dass LMG zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

## **§5 Eigentumsvorbehalt**

1. LMG bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die LMG aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer und seine Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der gelieferten Waren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LMG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch LMG liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt –kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, LMG erklärt dies schriftlich oder LMG hat die Ware gepfändet. Auch nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist LMG zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber LMG anzurechnen.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Abnehmer LMG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LMG die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer für den LMG insoweit entstehenden Ausfall.
3. Der Abnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an LMG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von LMG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LMG verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber LMG ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der in Satz 4 genannten Fälle ein, kann LMG verlangen, dass der Abnehmer LMG unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Abnehmers die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer wird stets für LMG als Hersteller vorgenommen, ohne LMG zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, LMG nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LMG das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache bzw. den entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 entsprechend.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LMG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt LMG das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer LMG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Abnehmer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für LMG.
6. Der Abnehmer tritt an LMG zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. LMG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LMG.

## **§ 6 Ausführung der Lieferung**

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von LMG. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn der Abnehmer seine vertraglichen Pflichten, wie z. B. Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, ist LMG berechtigt, Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die LMG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterpelieferanten von LMG eintreten – hat LMG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen LMG nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann LMG sich nur dann berufen, wenn sie den Kunden von diesen Umständen unterrichtet hat.
5. Wenn die Behinderung im Sinne des Absatzes 4 länger als 3 Monate dauert, ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag

zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit oder wird LMG von ihrer Liefer- und Leistungsverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Abnehmer die Rechte aus §§281,323 BGB erst dann zu, wenn er LMG eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
7. Der Eintritt des Lieferverzugs bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Mahnung durch den Abnehmer.
8. LMG ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

### **§ 7 Maß, Gewicht, Güte**

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Üblichkeiten zulässig. Die Gewichte werden auf geeichten Waagen von LMG beauftragter Dritter festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.

### **§ 8 Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager der LMG bzw. des beauftragten Dritten, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Abnehmers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist LMG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eventuell entstehende Kosten trägt der Abnehmer.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Abnehmer über.
3. Auf Verlangen des Abnehmers wird LMG eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Abnehmers abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

### **§ 9 Mängelansprüche**

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Abnehmer. LMG haftet nicht für die Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist LMG nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. LMG kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die LMG zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Abnehmer die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Abnehmers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des Paragraphen 10.
4. Mängelansprüche des Abnehmers bestehen nur, wenn der Abnehmer LMG einen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind LMG unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
5. Der Abnehmer hat LMG bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von LMG zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann LMG dem Abnehmer die Frachtkosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.
6. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
7. Rückgriffansprüche des Abnehmers nach § 478 BGB gegen LMG sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Abnehmer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Abnehmer seiner im Verhältnis zu LMG obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

## **§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet LMG unbeschränkt:
  - a. Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch LMG, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen,
  - b. bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
  - c. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit LMG den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet LMG im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Paragraphen 10 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass

der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personenschäden und/ oder Sachschäden maximal €5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 500.000,00 beträgt.

3. Eine weitergehende Haftung von LMG auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von LMG.
5. Der Vertragspartner stellt LMG von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

### **§ 11 Ausfuhrnachweis**

Holt ein Abnehmer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Abnehmer LMG den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Abnehmer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### **§ 12 Kündigung/ Rücktritt**

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a. eine für die Durchführung des Kaufvertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen wird, denen LMG oder der Abnehmer nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann;
  - b. die Durchführung des Vertrages durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird;
  - c. über das Vermögen von LMG oder des Abnehmers die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht;
  - d. der Abnehmer wesentliche Pflichten (z.B. durch Nichtzahlung) nachhaltig verletzt und diesen Pflichten auch nach Abmahnung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt.
2. Im Fall des Zahlungsverzuges, der auf einen erkennbaren Vermögensverfall des Abnehmers beruht, ist LMG zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Abmahnung bedarf.

### **§ 13 Geheimhaltung**

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen LMG und dem Abnehmer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

2. Der Abnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LMG mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

#### **§14 Aufrechnung, Zurückhaltungsrechte**

Der Abnehmer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### **§ 15 Anzuwendendes Recht, Vertragssprache**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von LMG. LMG ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Abnehmer auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Abnehmers geltend zu machen.

#### **§17 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AV nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AV im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AV unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese Bedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

Stand: 01. Januar 2016